

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2022 Nummer: 4

Datum: 3. Februar 2022

Inhalt: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über

besondere Regelungen an der Hochschule Hof

aufgrund der COVID-19-Pandemie

vom 3. Februar 2022



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über besondere Regelungen an der Hochschule Hof aufgrund der COVID-19-Pandemie

Vom 3. Februar 2022

2

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über besondere Regelungen an der Hochschule Hof aufgrund der COVID-19-Pandemie vom 22. April 2020 (Amtsblatt der Hochschule 04/2020), die zuletzt durch Satzung vom 29. Januar 2021 (Amtsblatt der Hochschule 08/2021) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird gestrichen; die §§ 5 bis 8 werden zu den §§ 4 bis 7.
- 2. Der nunmehrige § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹In einem der Module, zu deren Abschluss sich Studierende in der Zeit vom Anfang des Sommersemesters 2020 bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung unterzogen haben, steht ihnen eine dritte Wiederholungsprüfung zu."

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2022 in Kraft. ²Die Änderung nach § 1 Nummer 1 lässt die Abgabefrist für Abschlussarbeiten unberührt, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung angemeldet wurden; insoweit verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 26. Januar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 3. Februar 2022.

Hof, den 3. Februar 2022 gez.

Prof. Dr. h. c. Jürgen Lehmann Präsident



University of Applied Sciences

Diese Satzung wurde am 3. Februar 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Februar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Februar 2022.